

MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20
e-mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06



Tullnerbach, am 04.07.2025

Richtlinie zur Förderung der Musikschulbeiträge für Familien mit niedrigem Einkommen

für die Musikschulen Pressbaum und Purkersdorf

Ab dem 1. September 2025 soll folgende Förderung für Musikschulbeiträge unter den folgenden Bedingungen gewährt werden.

Musikschule Pressbaum:

Für die Musikschule Pressbaum soll folgende Förderung gelten:
Der Musikschulbeitrag wird pro Kind mit 10 % gefördert.

Musikschule Purkersdorf:

Für die Musikschule Pressbaum soll folgende Förderung gelten:
Der Musikschulbeitrag wird pro Kind mit 10 % gefördert.

Die Rückerstattung erfolgt nach Vorlage des Zahlungsbelegs und wird als Förderung auf das angegeben Konto überwiesen.

Für Familien mit niedrigem Einkommen besteht die Möglichkeit, eine Förderung für Musikschulbeiträge bei der Marktgemeinde Tullnerbach zu beantragen.

Ob ein solche Ermäßigung vorliegt, wird durch die Höhe des Familien-Netto-Einkommens^{*)}, den Familienstand sowie die Familiengröße bestimmt.

Voraussetzung:

Das **Familien-Netto-Einkommen**^{*)} beträgt jährlich mit einem Kind
für Alleinstehende/Alleinerzieher/innen, Einelternhaushalt maximal 20.000,- Euro.
für Paare maximal 38.000,- Euro

Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, wird das maximale Familien-Netto-Einkommen um einen Betrag von jeweils 1.500,- Euro erhöht.

**) Eine Aufzählung, was unter das Familien-Netto-Einkommen fällt, findet sich im Anhang.*

Der Antrag auf Ermäßigung findet sich ebenso im Anhang dieser Richtlinie

Indexklausel

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2025) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diese Beitragsregelung dient dabei die für den Juli 2025 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

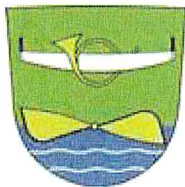
Fristen

Der Antrag auf Förderung wird nach Abschluss des Schuljahres unter Vorlage der Jahresabrechnung beantragt und im Nachhinein ausbezahlt. Der Antrag ist bis 30.09. des Folgeschuljahres (Beispiel Schuljahr 2025/2026 – Einreichfrist 30.09.2026). Bei verspäteter Abgabe des Antrags kann eine Förderung nicht mehr gewährt werden. Auf die Gewährung einer Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

Für den Gemeinderat:

Dr. Birgit Jandrasits
Vizebürgermeisterin





MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20
e-mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06



Antrag zur Förderung der Musikschulbeiträge

Der ausgefüllte Antrag sowie die notwendigen zusätzlichen Unterlagen sind an die Marktgemeinde Tullnerbach zu richten.

Für die Antragstellung fallen keine Kosten an.

Musikschule: _____
Unterrichtsfach: _____

1. Daten des Kindes

Familienname: _____

Vorname: _____

Hausnummer, Stiege, Tür: _____

PLZ, Straße: _____

SVNR Geburtsdatum (TTMMJJ) _____

männlich/ weiblich

2. Daten von Mutter / Vaters / Obsorgeberechtigten **)

Familienname: _____

Vorname _____

SVNR Geburtsdatum (TTMMJJ): _____

Hausnummer, Stiege, Tür: _____

PLZ, Straße: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

3.) Familienstand: ledig / geschieden / verheiratet / verwitwet / Lebensgemeinschaft **)

Alleinerzieher/in: ja / nein

**) Zutreffendes bitte markieren

4.) Anzahl der Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird: _____

Familienname: _____

Vorname(n): _____

SVNR Geburtsdatum (TTMMJJ): _____

5.) Einkommensnachweis **)

Unselbstständig erwerbstätig

Selbstständig erwerbstätig (Bescheid aus dem Jahr _____)

Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

6.) Erhalt zusätzlicher monatlicher Einkünfte lt. Anhang,
in Kopie dem Antrag beilegen:

7.) Bestätigung der geleisteten Zahlung der Musikschule

Um den Antrag bearbeiten zu können, ist die Beilage des Einkommensnachweises in Kopie erforderlich.

Ich nehme/Wir nehmen zur Kenntnis, dass eine Ermäßigung des Beitrages nur berechnet werden kann, wenn die angeführten Punkte gemäß meinem/unserem Einkommen vollständig ausgefüllt sind und alle entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.

Jede Änderung des Familien-Netto-Einkommens, die zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze führen könnte, ist unverzüglich zu melden.

Bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen behält sich die Marktgemeinde Tullnerbach rechtliche Schritte bzw. die Rückforderung der Ermäßigung vor.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift/Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass meine/unsere Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten

Anhang:

Zum Familien-Netto-Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Einkommen eines Lebensgefährten/ einer Lebensgefährtin **zählen:**

- Nicht selbstständige Einkommen: Nachweis mit Lohnzettel und den Bescheid für die Arbeitnehmerveranlagung (jeweils für das vergangene Kalenderjahr)
- Bei unregelmäßigem Einkommen ist eine Lohn- und Gehaltsbestätigung der letzten 3 Monate beizulegen
- Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung: Nachweis mit dem zuletzt erhaltene Einkommensteuerbescheid
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: Nachweis mit dem zuletzt erhaltenen Einheitswertbescheid und dem zuletzt erhaltene Einkommensteuerbescheid

sowie weiters

- Familienbeihilfe inklusive Absetzbetrag
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe
- Familienzuschuss
- Pension bzw. Pensionsvorschuss
- Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung
- Wochengeld
- Krankengeld
- AMS-Beihilfe (Kursbeihilfe)
- Zivildienstentgelt und Unterhalt für Präsenz- und Zivildienst
- Studienbeihilfe, Stipendium
- Unterstützungsbeiträge der Eltern bzw. Verwandten
- Einkünfte aus Vermietung und bzw. oder Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhalt nach Scheidung
- Alimente bzw. Unterhaltsvorschuss
- Witwen- bzw. Witwer- und Waisenpension

Achtung: Folgende Posten können in einer Lohn- und Gehaltsbestätigung nicht in Abzug gebracht werden:

- Angegebene Vorschussrückzahlungen
- Angegebene Exekutionsraten
- Angegebene Essensbezüge
- Angegebene Abzüge für private Pensionsvorsorge bzw. Lebensversicherung(en)

Bei der Bemessung nicht berücksichtigt werden:

- Erhöhungsbeitrag bei Familienbeihilfen für behinderte Kinder
- Pflegegelder
- Behindertenbeihilfe
- Blindenbeihilfe
- Zusatzrenten für Schwerstversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung
- Außergewöhnliche Belastungen für Behinderte gemäß §§ 34 und 35 Einkommenssteuergesetz